

**Angelsportverein Schleswig  
von 1932 e.V.**

**Jugendordnung in der Fassung vom 30.04.2001**

1. Einleitung:

Gemäß § 21 der Satzung des ASV Schleswig von 1932 e.V. in der jeweils gültigen Fassung, ist die Jugendgruppe ein Bestandteil des Vereins und an die Satzung gebunden. Für die Geschäftsordnung und das Verfahren der Jugendgruppe gilt die nachstehende Ordnung.

2. Zweck:

Die Mitglieder der Jugendgruppe bekennen sich zur olympischen Idee. Aufgabe und Ziele der Jugendgruppe sind, die Mitglieder zu waidgerechten Sportfischern heranzuziehen, sie staatsbürgerlich bildend zu fördern und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen. Die Jugendgruppe wahrt parteipolitische, konfessionelle und rassistische Neutralität.

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins, ein Leben nach eigener Ordnung.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

3. Organe:

Organe der Jugendgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Jugendgruppenleiter
- b) stellvertr. Jugendgruppenleiter
- c) Jugendwart
- d) stellvertr. Jugendwart
- e) Kassenwart
- f) Protokollführer
- g) Jugendsportwart
- h) Jugendgewässerwart

3.1 Die Jugendgruppe kann die Bildung von Arbeitsausschüssen beschließen (z.B. Sportausschuss, Festausschuss etc.). Die Größe und Funktion wird durch die Versammlung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe ist im Januar eine Woche vor der Jahreshauptversammlung der Senioren einzuberufen.

3.2 Der Jugendgruppenleiter, der Jugendwart und der Kassenwart werden jeweils in den Jahren mit geraden Zahlen auf zwei Jahre gewählt. Es entscheiden die anwesenden Mitglieder einer Jahreshauptversammlung mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Der Jugendgruppenleiter wird in geheimer Wahl mit Stimmzettel gewählt.